

Fußgänger aufgepasst: Schlaglöcher meiden!

Das Oberlandesgericht Hamm hat unter **9 U 208/03** klar gestellt, dass Fußgänger, die sich in Schlaglöchern verletzen, keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld haben. Ein Schlagloch stelle noch keine Gefahr für den Fußgängerverkehr dar. Damit wies das OLG einen Schadenersatzanspruch einer Dame ab, die sich beim Sturz über einem Schlagloch einer Unterschenkelfraktur zugezogen hatte.